clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 095/10

Datum: 3. Dezember 2010
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Thomas Book

Anpassung der Vergabe von Clearing-Lizenzen an spezifische Eurex Bonds Clearing-Mitglieder: Änderung der Clearing-Bedingungen

Kontakt: Member Services & Admission, Tel.: +49-69-211-1 17 00

Zielgruppe:	**Anhang:**
➲ Alle Abteilungen	Aktualisierte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Um die Zulassungsbedingungen und Clearing-Verantwortlichkeiten spezifischer Clearing-Mitglieder bei Eurex Bonds-Transaktionen zu regulieren, wurden die Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG angepasst.

Die Änderungen der Clearing-Bedingungen treten zum **20. Dezember 2010** in Kraft.

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
customer.support@
eurexchange.com
Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Prof. Dr. Peter Gomez

Vorstand:
Andreas Preuß (Vorsitzender), Jürg Spillmann, Thomas Book, Gary Katz, Michael Peters, Peter Reitz

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
Amtsgericht Frankfurt/Main

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Kapitel III Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds)

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

[…]

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

(1) […]

(2) Von der Eurex Clearing AG können auf Antrag und nach deren alleiniger Risikoeinschätzung bestimmte Organisationen und Institution unter modifizierten Voraussetzungen als Clearing-Mitglieder für Eurex Bonds-Geschäfte zugelassen werden. Hierunter fallen:

a) die Mitgliedstaaten der Europäischen Union („EU“) oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) sowie die Schweiz, ihre Zentralregierungen und Ministerien, sowie ihre rechtlich unselbständigen Sondervermögen,

b) die Zentralbanken der unter a) genannten Staaten,

c) die Europäische Zentralbank, die European Financial Stability Facility („EFSF“) sowie die Bank für internationalen Zahlungsausgleich („BIZ“)

d) multilaterale Entwicklungsbanken i.S. des § 1 Absatz 27 KWG einschließlich der Kreditanstalt für Wiederaufbau,

e) internationale Organisationen i.S. des § 1 Absatz 28 KWG

f) rechtlich selbständige Einrichtungen und Unternehmen, die mit der Verwaltung des Vermögens oder der Schulden eines der unter a) benannten Staaten beauftragt oder betraut sind.

(3) Clearing Mitglieder, die nach Kapitel III Ziffer 1.1.1 Absatz 2 als General-Clearing-Mitglied zugelassen werden, sind nur berechtigt, eine Vereinbarung nach Anhang 2 (NCM-CM-Clearing-Vereinbarung) mit einem solchen Handelsteilnehmer zu schliessen, der:

a) selbst in eine der Kategorien nach Kapitel III Ziffer 1.1.1 Absatz 2 a) bis f) fällt oder

b) ein Land oder eine vergleichbare Gebietskörperschaft eines der unter Kapitel III Ziffer 1.1.1 Absatz 2 a) genannten Staaten ist.~~(2) Von der Eurex Clearing AG benannte Zentralbanken oder Förderbanken des Bundes, die der Aufsicht durch ein Bundesministerium unterstehen, können auf Antrag von der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und Ziffer 1.1.2 ganz oder teilweise befreit werden~~.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2. Antragsteller, die nach Kapitel III Ziffer 1.1.1 Absatz 2 zugelassen werden, sind von den Zulassungsvoraussetzungen des Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 1 sowie Absatz 4 a) und g) bis auf Widerruf befreit, müssen jedoch folgende abweichenden Voraussetzungen erfüllen und nachweisen:

- Antragsteller i.S. Kapitel III Ziffer 1.1.1 Absatz 2 a) und b) können zugelassen werden, soweit dieser oder ihr maßgeblicher Heimatstaat über ein Mindestrating von A durch Standard&Poor´s („S&P“), ein Geschäftszweig der McGraw-Hill Companies, Inc., verfügt.

- Antragsteller i.S. Kapitel III Ziffer 1.1.1 Absatz 2 d) und e) können zugelassen werden, soweit sie über ein Mindestrating von AAA durch S&P verfügen.

- Antragsteller i.S. Kapitel III Ziffer 1.1.1 Absatz 2 f) können zugelassen werden, soweit sie über eine unbeschränkte Garantie oder Haftungserklärung ihres maßgeblichen Heimatstaates verfügen und dieser selbst ein Mindestrating von A durch S&P aufweist.

Einem Rating seitens S&P stehen vergleichbare Ratingeinstufungen durch Moody's Investors Service Inc. oder Fitch Ratings Ltd gleich. Im Falle mehrerer verfügbarer Ratings für einen Antragsteller ist das niedrigste Rating maßgeblich.

(2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

a) Nachweis der technischen Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG und,

b) soweit er den seitens der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit der Durchführung des Clearings von Eurex Bonds-Geschäften gegenüber Clearing-Mitgliedern und Abwicklungsinstituten (Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 6) ebenfalls optional angebotenen Service des Brutto-Liefermanagements (Kapitel I Ziffer 1.6) nutzen möchte – den Nachweis einer technischen und funktionalen Anbindung gemäß den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen an die entsprechende Schnittstelle (Interface) der von der Eurex Clearing AG genutzten technischen Systeme. ~~zu erbringen.~~

[…]

Kapitel IV Geschäfte an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo)

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

[…]

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

(1) […]

(2) Von der Eurex Clearing AG können auf Antrag und nach deren alleiniger Risikoeinschätzung bestimmte Organisationen und Institution unter modifizierten Voraussetzungen als Clearing Mitglieder für Repo-Geschäfte zugelassen werden. Hierunter fallen:

[…]

d) multilaterale Entwicklungsbanken i.S. des § 1 Absatz 27 KWG einschließlich der Kreditanstalt für Wiederaufbau,

[…]

[…]